



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

51-020-2022

Prüfauftrag Vormundschaftsreform

Erstellungsdatum	22.07.2022
Federführendes Amt	Jugendamt
Auskunft erteilt	Habermann, Bärbel
Sachbearbeitung	Frau Susanne Kröber

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
17.08.2022	Jugendhilfeausschuss	Vorberatung
31.08.2022	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.09.2022	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt die Auswirkungen der Umsetzung der Vormundschaftsreform zu prüfen und im nächsten Sitzungslauf die zu erwartenden strukturellen Veränderungen und personellen sowie finanziellen Auswirkungen für das Wülfrather Jugendamt darzustellen.

Begründung

Der Bundestag hat am Mittwoch, den 5. März 2021, das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts beschlossen und der Bundesrat hat am 26.03.2021 zugestimmt. Das Gesetz wurde am 04.05.2021 erlassen und wird am 01.01.2023 in Kraft treten.

2011 wurde der Tod des Jungen Kevin, der in Bremen unter Vormundschaft stand, Anlass für die so genannte „Kleine Vormundschaftsreform“. Diese beinhaltete einige sehr wesentliche Veränderungen, die zu einer erheblichen Entwicklung im Bereich der Vormundschaften, insbesondere der Amtsvormundschaften geführt hat:

So wurde

- die Zahl von maximal 50 Vormundschaften oder Pflegschaft pro vollzeitbeschäftigte Fachkraft in § 55 SGB VIII eingeführt;
- die persönliche Verantwortung des Vormunds¹ dafür, dass Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen sichergestellt sind in § 1800 BGB betont;
- eine Pflicht zum persönlichen, in der Regel monatlichen Kontakt zwischen Vormund und Kind/Jugendlichem in § 1793 Abs. 1a BGB verankert.

Die nun erlassenen Gesetzesänderungen zielen auf eine Neugliederung des Vormundschaftsrechts

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	0609			
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	0609			
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer	
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung						<input checked="" type="checkbox"/> Nein			

¹ Rechtlicher Begriff im BGB und wird daher nicht gegendert

Sichtvermerk
Dezernent/in:

Sichtvermerk
Bürgermeister:

weitere Sichtvermerke:

ab, das systematischer aufgebaut wird. Inhaltlich betrachtet werden Rechte der Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft eingeführt und die entsprechenden bereits bestehenden Pflichten des Vormunds etwas deutlicher herausgearbeitet.

Kernpunkte des neuen Gesetzes:

1. Neugliederung des Vormundschaftsrechts.
2. Einführung von Rechten der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Vormund (§ 1788 BGB-Fassung 01.01.2023)
3. Korrespondierende Pflichten des Vormunds, die die persönliche Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen noch deutlicher herausstellt (§ 1790 BGB-Fassung 01.01.2023).
4. Alleiniger Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft. Gleichstellung aller anderen Formen. Darlegungspflicht und Begründungspflicht des Jugendamts gegenüber dem Familiengericht zur Suche nach einem ehrenamtlichen Vormund, (§§ 1779 Abs. 2, 1804 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E; § 53 SGB VIII - Fassung 01.01.2023).
5. Gebote an die Vormundschaft, mit den Erziehungspersonen zusammenzuarbeiten und neue Möglichkeiten dafür, das Sorgerecht zwischen mehreren Personen aufzuteilen. In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung können Vormund und Pflegeeltern gemeinsam die sorgerechtliche Verantwortung übernehmen (§§ 1776, 1777, 1792, 1793, 1796, 1797 Fassung 01.01.2023).
6. Stärkere Orientierung der Prinzipien bei Auswahl des Vormunds am Kind (§ 1778, 1779 Abs. 1 BGB - Fassung 01.01.2023).
7. Explizite Einführung einer vorläufigen Vormundschaft, um ggf. einen geeigneten Vormund für das jeweilige Kind zu suchen (§ 1781 BGB-Fassung 01.01.2023).
8. Verschiebung der vermögensrechtlichen Vorschriften in das Betreuungsrecht. Das Vormundschaftsrecht verweist künftig in diesem Punkt auf das Betreuungsrecht, statt, wie bisher umgekehrt.
9. Funktionelle, organisatorische und personelle Trennung des Bereichs Vormundschaft von anderen Tätigkeitsbereichen im Jugendamt (§ 55 SGB VIII-Fassung 01.01.2023).
10. Die geforderte funktionelle, organisatorische und personelle Trennung des Bereichs Vormundschaft von anderen Tätigkeitsbereichen im Jugendamt bedeutet auch, die organischen Aufgaben der Vormundschaftsführung von den teilweise neuen Aufgaben zur Koordinierung der Vormundschaften gesetzeskonform zu trennen.

Aufgaben der Vormundschaftsführung:

1. Kinderrechte stärken (KJStG)
2. Verstärkte Beteiligung der Mündel
3. Auskunftspflicht
4. Vorläufige Vormundschaft
5. Zusätzlicher Pfleger
6. Pflegeeltern zu Pflegern

Aufgaben zur Koordinierung der Vormundschaften:

1. Anhörung der Mündel
2. Erstellen des Anforderungsprofils für den am besten geeigneten Vormund
3. Suche des entsprechenden Vormunds
4. Begleitung der ersten Kontakte von Mündel und Vormund
5. Eignungsüberprüfung der vorgesehenen (ehrenamtlichen) Vormünder
6. Formulierung und Begründung des Vorschlags fürs Gericht
7. Darstellung der Aktivitäten zur Suche eines ehrenamtlichen Vormunds
8. Beratung und Unterstützung der Vormünder auch im Sinne von „Aufsicht“
9. Aufklärung von an der Vormundschaft interessierten Familienmitgliedern
10. Netzwerkarbeit mit den Partner*innen
11. Beschwerdestelle für alle Kinder auch als Konfliktmanagement innerhalb des Jugendamtes

Sachstand in Wülfrath:

Die neuen Aufgaben der Vormundschaftsführung bedeuten ein erhöhtes Arbeitsaufkommen und bedürfen um der gewünschten fachlichen Qualifikationssteigerung gerecht zu werden insbesondere eine Anpassung der Fallzahlobergrenze.

Die Ausübung der Aufgaben zur Koordinierung der Vormundschaften bedeutet ein umfängliches neues Aufgabengebiet in das Jugendamt einzupflegen und dies funktionell, organisatorisch und personell getrennt von der Vormundschaftsführung einzugliedern.

Im Rahmen des Prüfauftrages muss herausgearbeitet werden, welche Auswirkungen das Gesetz auf die bestehenden Strukturen hat. Welche Bedarfe ergeben sich daraus, welche Mehrkosten fallen ggfs. an?

Frau Wolf, Referentin zum Vormundschaftsrecht, wird im Ausschuss die Gesetzesreform vorstellen.

Anlagen

- 1) Synopse Neues Vormundschaftsrecht BGB
- 2) DUJuF Synopse SGB VIII